

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	14 (1941)
<b>Heft:</b>	7
 <b>Artikel:</b>	Die Sportabzeichen-Bewegung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516559">https://doi.org/10.5169/seals-516559</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

haltungsentschädigung auszurichten, wenn der Mann ebenfalls Dienst leistet oder wenn er in seiner zivilen Stellung arbeitet und für den Unterhalt der Familie aufzukommen vermag.

### Ortswehren

Das Armeekommando hat durch einen administrativen Befehl die Soldbezüge der Ortswehren geregelt. Danach besteht kein Soldanspruch für Dienstleistungen von halben oder ganzen Tagen. Sold wird nur gewährt, wenn die einzelne Dienstleistung (Instruktionsdienst oder andere Dienste) länger als einen Tag dauert. Es wäre nicht statthaft, einzelne halbe oder ganze Diensttage zusammenzählen und zu entschädigen (mit Lohn-, bzw. Verdiensttersatz), auch wenn die Gesamtleistung drei Tage im Kalendermonat erreichen sollte.

### Ausweiskarte über geleisteten Aktivdienst

Um allfällige Doppelbezüge von den Ausgleichskassen zu vermeiden, darf der Rechnungsführer einer Einheit oder eines Stabes für eine Dienstperiode, z. B. 1.—30. Juni, nur eine Ausweiskarte über geleisteten Aktivdienst (Nr. 103-38778) ausstellen.

## Die Sportabzeichen-Bewegung

vws. Die Abhaltung der ersten Leistungsprüfungen in mehreren Kantonen hat einen Schleier gelüftet. Niemand war sich richtig klar, mit welchen Beteiligungs-zahlen vorläufig zu rechnen ist. Einen ersten wichtigen Hinweis gab die rapide Abnahme des grossen Bestandes an Urkundenbüchern, aber inzwischen liegen auch die Meldeziffern einzelner Kantone vor. Im Kanton Zürich wird vorläufig mit einem Kontingent von 3000 Prüflingen gerechnet; in Baselstadt 800, im Baselland 450 und in der Bundesstadt allein gegen 1000. Der Kanton Zug hat es allein schon auf 300 Meldungen gebracht und das Erfreuliche an der Bewegung ist, dass die organisierten Turner und Sportler nicht etwa eine Übermacht bilden, sondern die Zahl der Bewerber, die normalerweise nicht auf Wettkampfplätzen zu finden sind, ist eine ganz beträchtliche. Der Weg, der vom Schweiz. Landesverband für Leibesübungen eingeschlagen wurde, als er das Schweiz. Sportabzeichen schuf, erweist sich als der richtige.

## Kleine Hinweise für Sportabzeichen-Kandidaten

vws. Sämtliche Sportabzeichen-Bewerber, sowie die Kampfrichter und Funktionäre sind in einer Kollektivversicherung eingeschlossen, die der Schweiz. Landesverband für Leibesübungen für die Gesamtheit der Prüfungen in allen Kantonen mit der Waadtländ. Versicherung vereinbart hat.

Das ärztliche Zeugnis ist unerlässlich für die Bewerber der Altersklassen IV und V (von 40 Jahren aufwärts). Nur wer im Aktivdienst die Prüfung ablegt, muss das Zeugnis nicht beibringen. Die Abnahme der Leistungsprüfungen in der